



## LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

---

### Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 22.11.1983

# **Verbot von Vereinen Hell's Angels Motor-Club e. V. Hamburg Bek. d. Innenministers v. 22.11.1983 -IV A**

**3-222**

---

### **Verbot von Vereinen Hell's Angels Motor-Club e. V. Hamburg**

Bek. d. Innenministers v. 22.11.1983 -IV A 3-222

<![if !supportLineBreakNewLine]>

<![endif]>

Gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. '469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Bundesminister des Innern am 21. Oktober 1983 erlassenen Vereinsverbots bekannt gemacht:

<![if !supportLineBreakNewLine]>

<![endif]>

Verfügung

1.

Zweck und Tätigkeit des „Hell's Angels Motor-Club e. V.“ Hamburg laufen den Strafgesetzen zuwider.

2.

Der „Hell's Angels Motor-Club e. V.“ Hamburg ist verboten. Er wird aufgelöst.

3.

Dem „Hell's Angels Motor-Club e.V.“ Hamburg ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.

4.

Das Vermögen des „Hell's Angels Motor-Club e. V.“ Hamburg wird beschlagnahmt und eingezogen.

5.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

<![if !supportLineBreakNewLine]>

<![endif]>

**MBI. NRW. 1983 S. 2454**